

Satzung der Lokalen Aktionsgruppe Region Hesselberg e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg". Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen. Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein", in der abgekürzten Form "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91743 Unterschwaningen. Die Geschäftsstelle ist in der Hauptstraße 11, 91743 Unterschwaningen angesiedelt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.
- (2) Der Verein Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg ist eine Interessengemeinschaft, deren Zweck es ist, die Mitglieder sowie andere regionale Akteurinnen und Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen in der Region Hesselberg zu unterstützen und zu fördern, die der integrierten und langfristigen Entwicklung der Region dienen und deren Wirtschaftskraft nachhaltig stärken sollen. Der Verein erhält und fördert nachhaltig die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Regionalentwicklung und der kulturellen Identität, die der Zukunftssicherung der Region Hesselberg dienen.
- (3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - a. Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Lokale Entwicklungsstrategie (LES) in ihrem Gebiet.
 - b. Umsetzung, bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region fördern.
 - c. Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und Vernetzung von regionalen Akteurinnen und Akteuren.

- d. Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteurinnen und Akteuren sowie Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region Hesselberg.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder und Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag und die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder unterstützen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben. Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder Anregungen zu machen und sich in sonstiger Weise für die Zwecke des Vereins einzusetzen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Tod, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Das Mitglied muss den Austritt schriftlich, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklären. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Hierzu muss ihm der Vorstand eine Frist von 30 Kalendertagen einräumen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§5)
- b. der Vorstand (§6)
- c. das Entscheidungsgremium (§7)
- d. der Fachbeirat (§8)

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Aufgaben:
 - a. Beratung und Beschluss grundsätzlicher Angelegenheiten
 - b. Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie, bzw. Beschlussfassung zur Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an andere Vereinsorgane gemäß §4
 - c. Wahl des Vorstands und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
 - d. Berufung des Entscheidungsgremiums
 - e. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §3 (2)
 - i. Annahme und Änderungen der Satzung des Vereins
 - j. Annahme und Änderungen der Geschäftsordnung des Vereins
 - k. Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt elektronisch oder postalisch mindestens zehn Werktage vor dem Termin der Versammlung mit Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 5 Werktage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleiterin bzw. einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von der

- Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter sowie der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- (6) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche oder juristische Personen sind.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist durch schriftliche Bevollmächtigung möglich. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden anzuzeigen.
- (9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung kein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschlossen hat.
- (10) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Vereinsauflösung eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt sowie während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde anzuzeigen.
- (11) Wahlen werden geheim durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig Wahl per Akklamation beschlossen hat. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (12) Zu den Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand Gäste geladen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstandes können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. einem/einer Vorsitzenden
 - b. einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem/einer Schatzmeister/in
 - d. vier Beisitzer/innen
 - e. LAG-Manager/in als nicht stimmberechtigtes Mitglied

Eine paritätische Besetzung der Vorstandschaft wird angestrebt.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Ämter des Vorstands ist unzulässig. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder in schriftlichem/elektronischen Umlaufverfahren gefasst. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder auf Antrag von
 mindestens drei Mitgliedern des Vorstands einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Kalenderwoche muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die
 Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher
 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
 der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die der bzw. des zweiten
 Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin unterzeichnet.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt durch Rücktritt, Ausschluss oder durch Tod ist der Vorstand ermächtigt, eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.
 - a. Sollte von den vorgenannten Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht werden, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der das verwaiste Amt durch Neuwahl wieder besetzt wird.
 - b. Unabhängig vom Ablauf der Wahlperiode bleiben Mitglieder des Vorstands vorbehaltlich Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, Tod oder Rücktritt – bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin bzw. ihres Nachfolgers im Amt. Die Amtsdauer verlängert sich in diesem Fall jedoch höchstens um sechs Monate.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) sind die bzw. der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Die Vorsitzenden sind, soweit sie für den Verein tätig werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertretende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

§ 7 Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§6) und weiteren neun Vereinsmitgliedern. Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums (und deren Stellvertretende) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich "öffentliche Behörde" noch eine einzelne Interessensgruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Gremiums anwesend sind.
- (4) Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen, indem es diesem eine Vollmacht erteilt, in seinem Sinn abzustimmen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht-öffentlichen Sektors möglich.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 8 Fachbeirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Entscheidungsgremiums kann ein beratender Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des Entscheidungsgremiums hinzugezogen. (2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 9 LAG-Management

- (1) Das LAG-Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Es führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag und Sinne des Vorstandes und nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Das LAG-Management hat zudem die Schriftführung inne.
- (2) Zur Durchführung der Aufgaben des LAG-Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 10 Kassenordnung und Kassenprüfer

- (1) Das Vereinsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu verwalten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kasse muss durch die gewählten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer mindestens einmal im Geschäftsjahr geprüft werden. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Die Versammlung wählt in diesem Falle auch die Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren. Diese können der Vorstandschaft angehören.
- (2) Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden.

§ 12 Schlussbestimmung

Die Mitgliederversammlung des Vereins Lokale Aktionsgruppe Region Hesselberg hat die Satzung in der vorliegenden Fassung am 29.06.2022 beschlossen.

Der Vorstand wurde beauftragt, den Verein beim Vereinsregister anzumelden.

Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Unterschwaningen, den <mark>29.06.2022</mark>	
Marleen Gagsteiger	Anuschka Hörr
(1. Vorsitzende LAG Region Hesselberg e.V.)	(LAG-Management/Schriftführerin)